

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Finanz- und Anlageexpertin / Finanz- und Anlageexperte

vom **05. AUG. 2020**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte (Certified International Wealth Manager, CIWM) ist Dienstleister im Bereich Private Banking. Ihre / Seine Aufgaben umfassen die Akquise und Bindung von Kunden. Sie / er leitet ein oder mehrere Private-Banker-Teams.

Zu den Kunden gehören wohlhabende Privatpersonen und Family-Offices und bisweilen auch institutionelle Anleger aus dem Bereich der Pensionskassen. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Berufsbildes hat die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte zahlreiche Ansprechpartner innerhalb und ausserhalb des Instituts, in dessen Diensten sie / er steht, oder dessen Eigentümer sie / er ist. So muss sie / er insbesondere mit Support-Teams der Bereiche Backoffice, Vermögensverwaltung (*Asset Management*), Recht, Compliance, Buchhaltung, Immobilien und berufliche Altersvorsorge zusammenarbeiten. Häufig kommt es vor, dass einige dieser Aufgaben ausserhalb ihres / seines Instituts angesiedelt sind. Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte versteht die Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Erfordernissen der Kunden und ist in der Lage, in den nicht vom eigenen Institut abgedeckten Bereichen ein Expertennetzwerk aufzubauen und zu pflegen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte stellt sicher, dass das von ihrem / seinem Unternehmen verwaltete Vermögen wächst. Mit ihrem / seinem ausgeprägten Organisationstalent bewertet sie / er fortwährend Möglichkeiten für neue Geschäftsbeziehungen. Hierbei berücksichtigt sie / er die ihr / ihm zur Verfügung stehenden Mittel, die aktuelle Wirtschaftslage und die gesetzlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der Regionen, für die sie / er zuständig ist. Sie / er trägt den Umweltschutz- und Governance-Richtlinien und den sozialen Kriterien ihres / seines Unternehmens Rechnung und fördert Initiativen zur Stärkung der Nachhaltigkeit ihrer Arbeit.

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte baut den Kundenstamm ihres / seines Unternehmens aus. Zu diesem Zweck nutzt sie / er ihr / sein kulturelles und wirtschaftliches Wissen über die jeweiligen Zielregionen. Sie / er analysiert die sich bietenden Möglichkeiten und erarbeitet eine Akquisestrategie, die sie / er zusammen mit ihren / seinen Teams umsetzt. Dank ihres / seines Organisationstalents gelingt es ihr / ihm, ein geeignetes Umfeld für die Akquise von Neukunden zu schaffen. Hierbei beachtet sie / er die gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen, die in der Region, wo sie / er die geschäftlichen Aktivitäten ausbaut, gelten. Sie / er überwacht die Eröffnung von Konten sowie komplexe Vertragsbeziehungen.

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte unterzieht die Bedürfnisse ihrer / seiner Kunden einer sorgfältigen Analyse, um auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse geeignete Investmentlösungen vorzuschlagen. Sie / er stellt sicher, dass die Anlagebeschränkungen und -ziele der Klientel berücksichtigt werden und richtet die Strukturierung der Vermögenswerte entsprechend aus. Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte achtet darauf, dass die Vermögensaufteilung (*Asset Allocation*) jederzeit den sich verändernden Kundenbedürfnissen Rechnung trägt.

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte verfügt über fundierte Kenntnisse im Bereich Unternehmensfinanzierung (*Corporate Finance*). Dadurch kann sie / er seine Firmenkunden bei der Analyse der Finanzlage ihres Unternehmens unterstützen. Sie / er versteht die Mechanismen der Wertschöpfung und ist bei der Auswahl von Investitionsvorhaben und bei der Beurteilung der Performance des Unternehmens behilflich.

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte optimiert die Vermögenssituation seiner Kunden. Da sie / er ein Vertrauensverhältnis zu ihren / seinen Kunden herstellt und über solides Fachwissen verfügt, kann sie / er die individuellen Bedürfnisse der Klientel in Bezug auf Ruhestandsplanung, Nachfolgeregelung und die Durchführung gemeinnütziger Projekte analysieren. Bei Bedarf stellt die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte darüber hinaus den Kontakt zu den entsprechenden Experten her.

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte leitet Wealth-Management-Teams, die im Front-Office-Bereich tätig sind. Zu ihren / seinen Aufgaben gehört es, die berufliche Entwicklung ihrer / seiner Mitarbeitenden zu fördern und den Zusammenhalt innerhalb der einzelnen Teams sicherzustellen. Sie / er überprüft die erledigte Arbeit und achtet darauf, dass alle Mitarbeitenden die Ethikprinzipien und berufsethischen Grundsätze des Unternehmens und die Richtlinien für eine nachhaltige Entwicklung beachten. Zudem baut sie / er teaminterne Widerstände gegen Veränderungen ab.

1.23 Berufsausübung

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte arbeitet als Teamleiter im Frontoffice eines Finanzinstituts. Dank ihrer / seiner Finanzkompetenz ist sie / er in der Lage, eine führende Position innerhalb einer Privatbank oder eines Vermögensverwalters zu bekleiden. Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte verfügt über ein umfassendes berufliches Netzwerk (*Networking*), das ihr / ihm die Kundenakquise erleichtert.

Weiterhin unterstützt die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte die Entwicklung des Unternehmens, indem sie / er dafür Sorge trägt, dass ihre / seine Teams und ihr / sein Netzwerk sowie die Netzwerke ihrer / seiner Kollegen bestmöglich eingesetzt werden, um zur Erneuerung des Kundenstamms beizutragen. Sie / er erarbeitet Pläne für die Akquise von Neukunden, die unter ihrer / seiner Leitung umgesetzt werden.

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte trägt den Erfordernissen ihrer / seiner anspruchsvollen Kunden Rechnung und stellt ihnen ein weitreichendes Kompetenznetzwerk zur Verfügung, das über interne Dienstleistungen hinausgeht. Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte analysiert die erzielten Ergebnisse und schlägt neue Ansätze in den Bereichen Infrastruktur, persönliche Kundenbetreuung und Vermögensanlage vor. Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte ist stets informiert über gesetzliche und steuerrechtliche Änderungen, die für ihre / seine Arbeit relevant.

Zudem obliegt der / dem Finanz- und Anlageexpertin / -experte eine leitende und organisatorische Funktion bei der Bewältigung komplexer und unvorhersehbarer Aufgaben. Daher handelt sie / er proaktiv und vorausschauend und leitet klare, eindeutige Massnahmen ein. Ihre / seine Handlungsweise berücksichtigt Umweltschutzzvorgaben, soziale Kriterien und Good-Governance-Prinzipien. Sie / er verfügt über ausgeprägtes Organisationstalent, ein hohes Mass an Verhandlungsgeschick und ausgewiesene Managementkompetenzen. Sie / er setzt Prioritäten und behält auch in Stresssituationen den Überblick. Die Sprachen ihrer / seiner Kunden und die offizielle Sprache des Instituts spricht sie / er fließend.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Finanzplatzes Schweiz, indem sie / er das Bewusstsein für die Kompetenz der schweizerischen Private-Banking-Branche und die Vorzüge ihres einzigartigen Geschäftsmodells im Ausland stärkt. Ihre / seine verantwortungsvolle Tätigkeit unterliegt höchsten Governance-Prinzipien und unumstösslichen Loyalitätsgrundsätzen. Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte gibt dem Nachhaltigkeitskonzept (*Environmental, Social, Governance, ESG*) entsprechenden Investments den Vorzug, wo immer dies möglich ist. Ihre / seine fundierte Allgemeinbildung gestattet es der / dem Finanz- und Anlageexpertin / -experte, einen Beitrag zur Förderung lokaler kultureller Aspekte im Rahmen ihrer / seiner Möglichkeiten zu leisten.

Die / der Finanz- und Anlageexpertin / -experte nutzt ihr / sein umfangreiches Branchenwissen, um die wichtigsten Faktoren zu analysieren, die für ihre / seine Teams von Bedeutung sind, und die tägliche Arbeit der Teams bestmöglich zu optimieren.

Dank ihrer / seiner Weitsicht ist sie / er in die Lage, Veränderungen zu verstehen und vorherzusehen, um sich in einem von Unsicherheit und Unwägbarkeiten gekennzeichneten Umfeld zeitnah entsprechend anzupassen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Swiss Financial Analysts Association SFAA

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die SFAA für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Bank oder Finanzen vorweisen kann,
oder
- b) über einen eidgenössischen Fachausweis, ein eidgenössisches Diplom, ein Diplom einer höheren Fachschule, ein Diplom einer Fachhochschule (Bachelor oder gleichwertig) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Bank oder Finanzen vorweisen kann,
oder
- c) über einen Universitätsabschluss (Bachelor, Master oder Dokortitel) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Bank oder Finanzen vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zu 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Vermögensverwaltung und Anlageberatung	schriftlich	240 Minuten	3x
2 Recht, Steuern und Ethik in der Vermögensverwaltung	schriftlich	120 Minuten	2x
3 Vermögensverwaltung in der Praxis	mündlich	45 Minuten	1x
Total		405 Minuten	

Prüfungsteil 1 ist eine schriftliche Prüfung in Form von Essays und Fallstudien mit einer Dauer von 240 Minuten. Kandidierende müssen komplexe, praxisnahe Situationen ganzheitlich analysieren und die richtigen Entscheidungen treffen. Dieser Prüfungsteil bietet zudem die Möglichkeit, die analytischen und fachlichen Kompetenzen der Kandidierenden zu beurteilen und zu überprüfen, inwieweit sie eine gegebene Situation verstehen, analysieren und bewerten können und in der Lage sind, die erforderlichen Massnahmen zu formulieren.

Die wesentlichen Kompetenzbereiche, auf die sich Prüfungsteil 1 bezieht, sind:

- den eigenen Kunden Anlagelösungen vorschlagen;
- Unternehmenskunden bei der Analyse der Finanzlage ihres Unternehmens unterstützen;
- die Vermögenssituation der Kunden optimieren;
- Wealth-Management-Teams leiten.

Prüfungsteil 2 ist eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten, bei der die soliden Kenntnisse der Kandidierenden in juristischen und steuerrechtlichen Belangen, die für die Beziehung zu schweizerischen und internationalen Kunden relevant sind, abgefragt werden.

Der wichtigste Aufgabenbereich, der mit Prüfungsteil 2 abgedeckt wird, ist:

- Kunden anwerben und aufnehmen.

Prüfungsteil 3 ist eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten. Dieser Teil besteht aus einer Diskussion, die beispielsweise in Form eines simulierten Gespräches mit einem Kunden oder Mitarbeiter geführt wird. Kandidierende müssen zeigen, dass sie in praxisnahen, schwierigen Situationen aus dem Berufsalltag in der Lage sind, angemessene Massnahmen zu ergreifen. Dieser Prüfungsteil bezieht sich auf alle während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse.

Die mit Prüfungsteil 3 abgedeckten Kompetenzen sind:

- Kunden anwerben und aufnehmen;
- den eigenen Kunden Anlagelösungen vorschlagen;
- Unternehmenskunden bei der Analyse der Finanzlage ihres Unternehmens unterstützen;
- die Vermögenssituation der Kunden optimieren;
- Wealth-Management-Teams leiten.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- b) nur eine Note unter 4 liegt,
- c) keine Note unter 3 liegt;

Für das Bestehen der Prüfung müssen die vorstehend genannten 3 Voraussetzungen erfüllt sein.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Finanz- und Anlageexpertin mit eidgenössischem Diplom / Finanz- und Anlageexperte mit eidgenössischem Diplom**
- **Experte en finance et investissements avec diplôme fédéral / Expert en finance et investissements avec diplôme fédéral**
- **Esperta in finanza e investimenti con diploma federale / Esperto in finanza e investimenti con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Expert in finance and investment, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die SFAA legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die SFAA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 20. September 2013 über die höhere Fachprüfung für Finanz- und Anlageexpertin/-experte wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21** Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 20. September 2013 erhalten bis September 2021 Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung.
- 9.22** Inhaberinnen und Inhaber des Diploms Diplomierte/r Finanz- und Anlageexpertin/-experte nach der alten Prüfungsordnung vom 20. September 2013 sind berechtigt, den neuen geschützten Titel zu tragen.
- Ein neues Diplom wird nicht ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

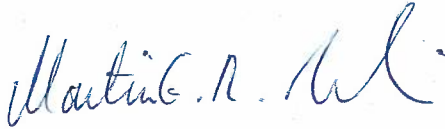
Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV.

10. ERLASS

Bülach, 17.7.2020

Swiss Financial Analysts Association SFAA



Prof. Dr. Martin Hoesli
Präsident der Prüfungskommission



Dr. Andreas Jacobs
CEO SFAA

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 05. AUG. 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung